

// **Vorstandsbereich Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik** //

Update zum Nachteilsausgleich für beim Land Berlin angestellte Lehrkräfte - Schwarz-Rot verabschiedet sich von Wahlversprechen -

Liebe Kolleg*innen,

im Mai hatten wir den meisten angestellten Lehrkräften des Landes Berlin empfohlen, den Nachteilsausgleich rückwirkend ab Februar 2023 vorsorglich schriftlich geltend zu machen.

Wir hatten in dem Info zur Geltendmachung darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht eindeutig sind und es nicht auszuschließen ist, dass das Land Berlin die Zulagen nur den Lehrkräften zahlen will, welche die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (Ausbildungsvoraussetzungen) für eine Verbeamtung erfüllen bzw. dass nicht alle die Zahlungen auf Dauer erhalten sollen.

Das Problem im Nachteilsausgleichsgesetz ist die Formulierung: „Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.“. Die Amtszulagen sind dann als Fußnoten zu diversen Ämtern in der Bundesbesoldungsordnung A - Überleitungsfassung für Berlin - bzw. der Landesbesoldungsordnung A aufgeführt. Wegen des Haushaltsvorbehalts reicht es leider nicht, sich die Amtszulagen anzuschauen, man muss ebenfalls ins Nachtragshaushaltsgesetz 2023 sehen. Doch auch mit dem geänderten Haushaltsplan lassen sich konkrete Stellen oder Personen nicht zuordnen, es stehen dort nur Gesamtzahlen und der Haushaltsansatz reicht auf keinen Fall, um alle Kolleg*innen zu berücksichtigen, die ohne den Haushaltsvorbehalt eine Entgeltgruppenzulage in Höhe der Amtszulage erhalten könnten.

Nachdem die von der Senatsverwaltung bis August angekündigte Klärung der offenen Rechtsfragen nicht erfolgt ist, überraschte die Senatorin für Bildung, Jugend und Familien am 04.09.2023 alle Kolleg*innen mit einer Presseerklärung, s. <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse>, und mit einem Brief an die Schulleitungen, der im Wesentlichen den Inhalt der Presseerklärung wiedergibt.

Darin wird erklärt, dass nur die Lehrkräfte die Zahlung erhalten sollen, die im Schuljahr 2022/2023 als Lehrkräfte mit voller Laufbahnbefähigung unbefristet und ungekündigt in einem Arbeitsverhältnis standen und immer noch stehen. Es sollen also die Lehrkräfte von den Zahlungen ausgenommen werden,

- welche im letzten Schuljahr keine volle Laufbahnbefähigung hatten,
- die nach Antragstellung auf ihre Verbeamtung warten müssen und/oder
- die nicht erklären, dass sie nicht verbeamtet werden wollen.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Einschränkungen werden nicht erläutert. Man sucht diese auch vergeblich im Wortlaut des Nachteilsausgleichsgesetzes oder des Nachtragshaushaltsgesetz 2023, s. <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2023/ausgabe-nr-5-vom-2222023-s-29-76.pdf?ts=1683199602>.

Sachliche Gründe für die Einschränkungen werden nicht genannt und sind nicht erkennbar.

Weiter werden in dem Schreiben von Frau Günther-Wünsch drei Untergruppen zu der vorgenannten Gruppe gebildet:

1. Die erste Untergruppe umfasst die Lehrkräfte, welche die Altersgrenze von 52 Jahren überschritten haben. Sie sollen den Nachteilsausgleich rückwirkend ab Februar 2023, ausgezahlt ab September 2023, erhalten, auch wenn sie diesen nicht geltend gemacht haben. Konkret heißt es dort, dass von „diesen Kolleginnen und Kollegen nichts zu veranlassen“ ist.
2. Als zweite Untergruppe werden die Lehrkräfte genannt, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können. Diese sollen den Nachteilsausgleich ebenfalls ab Februar 2023 erhalten, ohne dass sie weitere Schritte unternehmen müssten. Die Senatorin versichert, dass sich die Lehrpersonalstelle in allen zu klärenden Einzelfragen an die betreffenden Lehrkräfte wenden werde. Offen bleibt, wie die Personalstelle von der gesundheitlichen Nichteignung erfahren soll, wenn die Kolleg*innen in Kenntnis ihrer gesundheitlichen Einschränkungen keinen Antrag auf Verbeamtung gestellt haben und deshalb kein ärztliches Gutachten vorliegt. Es gibt im Übrigen auch keine rechtliche Grundlage, auf der von den Betroffenen verlangt werden könnte, sich einer ärztlichen Untersuchung mit dem Ziel zu unterziehen, ihre gesundheitliche Nichteignung für das Beamtenverhältnis nachzuweisen.
3. Die dritte Untergruppe bilden aus Sicht der Senatorin die Lehrkräfte, die verbeamtet werden können, aber dies (derzeit) nicht wollen. **Sie werden aufgefordert, in der Zeit vom 18. bis 30.09.2023 über das Serviceportal des Landes Berlin eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie nicht verbeamtet werden wollen.** Die Zahlungen sollen hier aber nicht zeitnah erfolgen, sondern erst, wenn der Gesetzgeber mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 rückwirkend entsprechende Stellen für Tarifbeschäftigte eingerichtet hat. Hierzu erklärt die Senatorin: „Ich gehe davon aus, dass die Auszahlung bei Vorliegen aller Voraussetzungen frühestens vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers im Laufe des ersten Halbjahres 2024 rückwirkend zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe erfolgen kann.“ Den Kolleg*innen werden dazu noch individuelle Schreiben angekündigt. Man darf gespannt sein, ob das vor dem 18.09.2023 passiert. Der im Schreiben vom 04.09. abgedruckte Link zum Serviceportal oder der QR-Code führen jedenfalls nicht zum Ziel.

Übrigens: Wer der GEW-Empfehlung der Geltendmachung gefolgt ist, hat keinen Fehler gemacht. Auch die vereinzelt geäußerte Sorge, dass die Geltendmachung einer Verbeamtung entgegenstehen könnte, ist rechtlich unbegründet.

Der Höhepunkt des Schreibens der Senatorin ist ein weiterer Satz:

„Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich das Land Berlin vorbehält, Zahlungen nach dem Nachteilsausgleichsgesetz nach Maßgabe des Haushaltes zurückzufordern, sollte doch eine spätere Einstellung in ein Beamtenverhältnis zum Land Berlin erfolgen.“ Auch für diese Ankündigung, die viele Kolleg*innen zurecht empört, findet sich keine Rechtsgrundlage.

6.500 Kolleg*innen haben sich gegen eine Verbeamtung entschieden. Sicherlich hat ihnen die Aussicht auf eine monatliche 300-Euro-Zulage die Entscheidung erleichtert. Die GEW BERLIN hatte zwar eine deutlich höhere Ausgleichszahlung gefordert, ohne den Druck der in der GEW organisierten Kolleg*innen hätte es sicher gar keine Kompensation gegeben. Nun verkündet die Senatorin, dass der Nachteilsausgleich nicht wie von Rot-Grün-Rot beschlossen ab Februar gezahlt wird, sondern dass viele Kolleg*innen ausgeschlossen werden sollen und andere die Zahlung frühestens ab dem Datum einer persönlichen Erklärung zur Nichtverbeamtung erhalten sollen, sofern das Abgeordnetenhaus dies noch beschließt.

Die GEW BERLIN fordert das Berliner Abgeordnetenhaus und den Berliner Senat auf, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte in der Wartezeit für eine Verbeamtung und die Lehrkräfte ohne volle Laufbahnbefähigung, den Nachteilsausgleich erhalten. Weder der TV-L noch der TV EntgO-L sehen vor, dass man einen Verbeamtungsverzicht für die Zukunft erklären muss, um Zulagen zu erhalten. Ebenso abwegig ist es, den Nachteilsausgleich für die Vergangenheit zurückzufordern, weil die Kolleg*innen später verbeamtet werden.

Die GEW BERLIN wird diese per Schreiben erklärten Regelungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen und ggf. entsprechende Schritte einleiten.

Vor der Wiederholungswahl hatte Katharina Günther-Wünsch als Abgeordnete in der Opposition noch weitreichende Verbesserungen beim Nachteilsausgleich gefordert – als Bildungssenatorin tut sie nun das Gegenteil. Wir fordern die Bildungssenatorin Frau Günther-Wünsch und den Finanzsenator Herrn Evers auf, sich auch auf der Regierungsbank an ihre Wahlversprechen zu erinnern. Es ist ein Skandal, wie viele Lehrkräfte, die seit 20 Jahren unsere Schulen tragen, ausgeschlossen bleiben, auch Pädagogische Unterrichtshilfen, Lehrkräfte für Fachpraxis, Freundschaftspionierleiter*innen und Horterzieher*innen, die als Lehrkräfte tätig sind.

So geht man mit Beschäftigten nicht um, erst recht nicht mit Kolleg*innen, die das Land Berlin dringend braucht!

Mit freundlichen Grüßen

Sara Ziegler

Anne Albers

Leitung des Vorstandsbereiches Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik
der GEW BERLIN